

Die wichtigsten geplanten Änderungen im Mindeststandard 2026 – die Hintergründe

1 Anpassung der Verbunddefinition unter 5 (Seite 17)

Mit Anwendung der Europäischen Verpackungsverordnung (PPWR) zum 12. August 2026 gelten die darin enthaltenen Regelungen und Definitionen unmittelbar auch für die in Deutschland in Verkehr gebrachten Verpackungen. Deshalb wurde die bisherige Definition der Verbundverpackungen/Verbunde auch im Mindeststandard entsprechend angepasst.

2 Streichung der Definition von faserbasierten Verpackungen unter 5

In Folge der Anpassung an die Struktur der PPWR im Vorjahr werden nun im gesamten Mindeststandard konsequent zwischen den dort genannten drei Verpackungskategorien unterschieden. Diese sind: „Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton (ohne Verbundverpackungen)“, „Flüssigkeitskartons“ sowie „Verbundverpackungen, überwiegend aus Papier/Pappe/Karton (ohne Flüssigkeitskartons)“. Dadurch entfällt der allgemeiner gehaltene Begriff der „faserbasierten Verpackungen“. Eine Definition ist nicht mehr notwendig.

3 Konkretisierung des Transmissionsgrades von Glas durch Beschreibung eines Glasmusters (Seite 29)

Die hinreichende Transluzenz von lackiertem oder eingefärbtem Glas kann nun noch genauer bestimmt werden. Der Mindeststandard nennt nun nicht mehr nur den Transmissionsgrad, vielmehr beschreibt er als Referenz nun ein Glasmuster mit exakt definierten technischen Parametern in der Prüfvorschrift P2.2 des Anhangs 2.1. Die bisherige Vorschrift reichte zu einer validen Bestimmung des Transmissionsgrades nicht aus; die neue Regelung schafft hier neben einem größeren Maß an Klarheit auch eine höhere Verlässlichkeit der ermittelten Werte.

4 Bestandteile des Faserstoffs in den Anhängen 2.2, 2.3a und 2.3b (Seiten 31-46)

Die Bestandteile des Faserstoffs sind nun nicht mehr einer separaten Definition zu entnehmen. Um sie bei der Bemessung der Recyclingfähigkeit mittels der Anhänge direkt zu finden, ist dort nun nicht mehr nur der Faserstoff genannt, sondern die einzelnen Faserstoffbestandteile.

5 Komplettierung, Konkretisierung und Straffung der genannten Verpackungsattribute im Anhang 2

- An den Stellen, an denen die aufgeführten Verpackungsattribute wie beispielsweise die Polyolefinvarianten dem Expertenkreis nicht vollständig genug erschienen, haben wir Ergänzungen vorgenommen. So wurde beispielsweise im Anhang 2.2 Etikett/Klebeband, Werkstoff „Papier (fadenverstärkt)“ ergänzt.
- War die bisherige Auflistung nach Meinung der Experten nicht differenziert genug, wurden entsprechende Unterscheidungen vorgenommen, wie z.B. im Anhang 2.8b, Hauptkörper, Beschichtung zwischen PVOH-Beschichtungen, die in Heißwäsche wasserlöslich sind und solchen, die sich nicht auflösen.
- Hatten alle Varianten einer bestimmten Ausstattung die gleiche Einstufung zur Folge, wurde im Zuge einer Vereinfachung des Mindeststandards eine Zusammenfassung vorgenommen, wie z.B. im Anhang 2.2 Nebenbestandteile/Nahtverklebung/Klebstoff: hier existiert nun nur noch ein einziger Eintrag „Klebstoffapplikation“ anstatt verschiedener Varianten, weil sämtliche Klebstoffapplikationen als „abtrennbar oder bedingt kompatibel“ eingestuft sind und somit keine Differenzierung notwendig ist.

Die Überarbeitung sämtlicher Anhänge unter diesen Gesichtspunkten soll den Mindeststandard einfacher in der Handhabung machen und die Lesbarkeit erhöhen. Sie erfolgte unter dem Leitsatz „so einfach wie möglich, so differenziert wie nötig“.

6 Änderungen der Einstufung von Unverträglichkeiten in den Anhängen 2.2, 2.3a und 2.3b (Seiten 31-46)

Verschiedene Verpackungsattribute in den Anhängen 2.2, 2.3a und 2.3b sind im Gegensatz zur Vorversion des Mindeststandards nicht mehr als Recyclingunverträglichkeiten eingestuft, sondern in der gelben Kategorie mit entsprechend obligatorischer Prüfung unter der Prüfvorschrift P8. Dies betrifft vor allem Polymer-Dispensionsbeschichtungen und Schmelzklebstoffapplikationen.

Diese Änderung ist keine inhaltlicher Art, sondern einer Umkehr der Systematik geschuldet: statt ein Attribut grundsätzlich als Recyclingunverträglichkeit einzustufen und die Möglichkeit eines „Freitestens“ einzuräumen, erfolgt nun vorerst die Einordnung in die Kategorie „abtrennbar oder bedingt kompatibel“, die aber bis zu einem erfolgreichen Test unter Vorbehalt steht. Nach wie vor ist das Ergebnis, dass ohne entsprechenden Test keine Einordnung in die gelbe Kategorie erfolgen kann.